



Platzgerclub Spiezwiler

Statuten

Art. 1

Name

Unter dem Namen „Platzgerclub Spiezwiler“ besteht ein aus freien Platzgern zusammengesetzter Platzgerclub nach OR Art 60 ff . Er ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 2

Zweck des Klubs

Der Platzgerclub Spiezwiler bezweckt neben der Pflege Kameradschaftlicher Beziehungen, die Förderung des Platzgersportes und die Ermöglichung der Teilnahme an diversen Platzger Anlässen.

Art. 3

Der Klub ist Mitglied der Platzgerverbandes.ch
Die Statuten des pv.ch sind integrierender Bestandteil der Statuten des Platzgerclubs Spiezwiler.

Art. 4

Organe

Die Organe des Klubs sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 5 / 1

Die Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung hat im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres stattzufinden.

Art. 5 / 2

Die Hauptversammlung bestimmt jeweils das Jahresprogramm, die Mitgliederbeiträge, führt die notwendigen Wahlen durch, genehmigt die Jahresrechnung und regelt im Allgemeinen das Wohlergehen des Klublebens.

Art. 5 / 3

Bei Abstimmungen gilt in der Regel die einfache Stimmen-Mehrheit, ausser es ist in den Statuten anders verfügt.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 6 / 1

Der Vorstand

Dieser setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vize Präsident
- c) Sekretär
- e) Beisitzer

Bei einer Mitgliederzahl von weniger als 12 kann der Vorstand reduziert werden auf:

- a) Präsident
- b) Sekretär
- c) Kassier

Art. 6 / 2

Der Präsident führt den Vorsitz der Versammlung, die er einberuft, so oft er es für notwendig findet. Zur Erledigung des laufenden Geschäfts führt er Vorstandssitzungen durch. Er vertritt den Klub nach Innen und Aussen.

Art.6 / 3

Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten bei Abwesenheit In allen Funktionen.

Art. 6 / 4

Der Sekretär führt das Protokoll der Sitzungen, bietet die durch den Präsidenten beschlossenen Versammlungen auf und erledigt die laufenden Sekretariatsgeschäfte.

Art. 6 / 5

Der Kassier verwaltet die ihm zufließenden Geldmittel. An die Klubkasse gehen alle Mitgliederbeiträge, Zinsen, Spenden und anderweitige Erlöse. Das Klubvermögen ist auf einem Bank oder Postkonto anzulegen. Die Hauptversammlung bestimmt über die Verwendung des Vermögens.

Art. 7

Rechnungsrevisoren

2 Rechnungsrevisoren werden von der Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer besteht die Möglichkeit zur Wiederwahl.

Art. 8

Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus. In der Regel werden keine Spesen ausbezahlt. Ausnahmen. werden durch Beschluss der Hauptversammlung bestimmt.

Art. 9 / 1

Mitglieder

Jedes bei einer Hauptversammlung bestätigte Mitglied ist Vollmitglied und ist dadurch Stimmberechtigt. Vollmitglieder haben zu Anteilen Anrecht auf das Klubvermögen. Sie können auch jederzeit zur Ausübung einer Funktion herangezogen werden.

Art. 9 / 2

Neumitglieder

Vorgeschlagene neue Mitglieder werden von der Hauptversammlung bestätigt. Das neue Mitglied hat später – nach mindestens 3 Jahren Mitgliedschaft – bei einer Auflösung des Vereins zu gleichen Anteilen Anrecht auf das jeweilige Klubvermögen.

Art. 10

Austritte

Austritte sind spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung dem Präsidenten schriftlich zu unterbreiten. Die Hauptversammlung bestätigt den Austritt.

Art. 11 / 1

Mitglieder, welche die Klubinteressen grob verletzen, sich anderen Mitgliedern gegenüber beleidigend benehmen, Streitsüchtig sind, oder sonst wie das Klubleben durcheinander bringen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 11 / 2

Ein Mitglied das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Klub nach erfolgter Mahnung innerhalb einer Frist von 3 Monaten nicht nachkommt, kann angehalten werden seinen Austritt zu geben. Nach fruchtloser Mahnung kann das betreffende Mitglied innerhalb eines Monats ausgeschlossen werden.

Art. 12 / 1

Auflösung

Eine Auflösung des Platzgerclubs ist jederzeit möglich, jedoch braucht es die Zustimmung aller Mitglieder.

Art. 12 / 2

Vor der Auflösung bestimmt die letzte Hauptversammlung über das Klubvermögen.

Art. 13

Bei Unstimmigkeiten, welche das Eingreifen der Behörde notwendig macht, ist der Gerichtsstand Frutigen-Niedersimmental in Wimmis zuständig.

Art. 14

Vorliegende Statuten oder Teile davon können jederzeit revidiert oder abgeändert werden. Vorlagen dazu müssen dem Präsidenten schriftlich unterbreitet werden. Bei einer Abstimmung braucht es 2/3 der Stimmen aller Klubmitglieder.

Art. 15

Vorliegende Statuten wurden eingehend durchberaten und an der Hauptversammlung vom 21. Januar 2014 In Kraft gesetzt

Der Präsident:

Der Sekretär: